Statuten des Chores « CHURSÜD »

Art. 1 Name und Sitz

Der Damenchor „Chursüd“ aus Chur, gegründet am 20.Mai 2011, mit Sitz in Chur ist ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein nach Art. 60-79 ZGB.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Den Chorgesang zu pflegen und durch Konzerte das kulturelle Leben zu bereichern, ist seine Hauptaufgabe. Der Verein engagiert sich im kulturellen Leben der Region. Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

Durch regelmässige Proben, Veranstaltungen und andere geeigneten Massnahmen will der Chor den Vereinszweck erfüllen.

* + - * 1. Mitgliedschaft

Art. 3 Beitritt und Aufnahme

Aktivmitglieder

Die Aufnahme erfolgt durch ein Vorsingen bei der Dirigentin.

Passivmitglieder

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Er tritt nach Bezahlung des Passivmitgliederbeitrages in Kraft.

Ehrenmitglieder

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Langjährige Mitglieder, in der Regel nach 20 Jahren, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Art. 4 Austritt

Aktivmitglieder

Der Austritt kann auf Ende einer Konzertreihe erfolgen.

Durch Beschluss der Vereinsversammlung können Aktivmitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder ohne triftige Gründe ständig den Proben und Anlässen fernbleiben.

Passivmitglieder

Die Passivmitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Passivmitgliederbeitrages.

Art. 5 Rechte und Pflichten

Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.

Pflichten Regelmässiger Probenbesuch

Entschuldigung bei Abwesenheit

Teilnahme an Vereinsanlässen

Teilnahme an Vereinsversammlungen

Bezahlung des Jahresbeitrages

Passivmitglieder geniessen Besuchervergünstigung an Konzerten. Sie verpflichten sich, den jährlichen Passivmitgliederbeitrag zu entrichten. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Ehrenmitglieder geniessen Besuchervergünstigung an Konzerten. Sie haben an den Vereinsversammlungen beratende Funktion, aber kein Stimmrecht. Die Kombination Aktiv- und Ehrenmitglied ist möglich. Im Verein aktive Ehrenmitglieder besitzen die Rechte der Aktivmitglieder.

* + - * 1. Organisation

Art. 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

* die Vereinsversammlung
* der Vorstand
* die Revisorin
* die musikalische Leitung
* die Präsidentin

Das Vereinsjahr beginnt am 1.Juni und endet per 31. Mai.

Der Jahresabschluss erfolgt am Ende des Kalenderjahres (Statutenänderung an der GV vom 27. Juni 2013).

Art. 7 Ordentliche Vereinsversammlung

Sie ist das oberste Organ. An der ordentlichen Vereinsversammlung, die in der Regel   
im 2.Quartal des Jahres stattfindet, werden folgende Traktanden behandelt:

* Genehmigung Protokoll der letzten Vereinsversammlung
* Genehmigung Jahresbericht des Vorstandes und weitere Berichte
* Genehmigung Jahresrechnung
* Jahresprogramm
* Festsetzung der Mitgliederbeiträge
* Festsetzung Entschädigung Vorstand
* Festsetzung Kompetenzsumme des Vorstandes
* Wahl Präsidentin, Vorstandsmitglieder, Revisorin
* Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Einladung zur ordentlichen Vereinsversammlung muss den Aktiv- und Ehrenmitgliedern sowie der Direktion mindestens drei Wochen zum Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zugestellt werden.

Die ordentliche Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Aktivmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Wahlen sollen im ersten Wahlgang durch absolutes Mehr der Stimmenden erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident durch Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Hand Mehr, sofern nicht ein Viertel der Stimmenden die schriftliche Abstimmung verlangt.

Stimmberechtigte Mitglieder können dem Vorstand schriftliche Anträge bis zehn Tage vor der Vereinsversammlung einreichen.

Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmenden.

Art. 8 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Vereinsversammlungen werden schriftlich, unter Nennung der Traktanden, einberufen.

Art. 9 Vorstand

Die Leitung des Vereins wird einem Vorstand, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier bis sechs weiteren Mitgliedern übertragen. Eine Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Es sind folgende Ressorts zu besetzen:

* Präsidium und Vizepräsidium
* Finanzen
* Administration

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die ordentliche Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. Eine Amtszeitbeschränkung ist nicht vorgesehen.

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen der ordentlichen Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er überwacht den Vollzug der Statuten, Reglemente und Verordnungen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin oder der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Für die laufenden Kassengeschäfte zeichnet die Kassierin oder der Kassier.

Beschlussfähigkeit Vorstand: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 10 Revisorin

Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch die Revisorin. Sie hat das Recht, jederzeit in die Rechnung und Kasse Einsicht zu nehmen. Sie prüft das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstattet zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht.

Die Amtsdauer ist zwei Jahre. Eine Wiederwahl durch die Vereinsversammlung ist möglich.

1. Musikalisches und Öffentlichkeitsarbeit

Art. 11 Musikalische Leitung (Direktion)

Die musikalische Leitung ist der Dirigentin oder dem Dirigenten übertragen. Die Dirigentin stellt das musikalische Programm zusammen.

Das Anstellungsverhältnis der Dirigentin und der Vizedirigentin wird in einem Arbeitsvertrag geregelt.

Die Dirigentin oder der Dirigent ist stimmberechtigt.

Die Vizedirigentin oder der Vizedirigent vertritt die Direktion bei Abwesenheit. Sie werden an der Vereinsversammlung für zwei Jahre gewählt.

1. Finanzen

Art. 12 Finanzierung

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

* Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
* Ertrag von Veranstaltungen
* Sponsoring Beiträge
* Spenden und Zuwendungen
* Gemeindebeitrag
* Ertrag des Vereinsvermögens

Die Beiträge der Aktivmitglieder sowie die Mindestbeiträge der Passivmitglieder werden jeweils an der Vereinsversammlung festgelegt.

Der Beitrag für Aktivsängerinnen beträgt 350.- pro Vereinsjahr. Der Vorstand ist vom Beitrag befreit.

SchülerInnen und StudentInnen bezahlen 200.-

Passivmitglieder bezahlen 50.- pro Jahr.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich der Vereinsvermögen.

Art. 14 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig. Alle Tätigkeiten, mit Ausnahme der Direktion, werden ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Vereinsversammlung beschliessen, Spesen und/oder Sitzungsgelder zu entrichten.

1. Auflösung des Vereins

Art. 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Vereinsversammlungsbeschluss erfolgen. Vier Fünftel der Aktivmitglieder müssen diesem Beschluss zustimmen.

Das verbleibende Vereinsvermögen kann nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es wird dem Gemeinderat zur Verwahrung abgegeben unter der Bedingung, das Kapital einem neuen, gleichartigen Gesangverein als Starthilfe zu übergeben.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung

vom 20.Mai 2011 in Kraft.

*Diese Statutenänderung tritt mit der Genehmigung an der Vereinsversammlung*

*vom 20.Mai 2011 in Kraft. Sie ersetzt alle vorgängigen Statuten.*

Chursüd

Chur, den 20.Mai 2011 die Präsidentin

-----------------------------------

die Dirigentin

-------------------------------------

die Kassierin

--------------------------------------

die Revisorin

............................................

die Aktuarin

.............................................